



KOA 1.021/17-014

# Bescheid

## I. Spruch

1. Über Antrag der Radio Eins Privatradiogesellschaft mbH (FN 120470 m beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 19.12.2016, KOA 1.201/16-001, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „BRUCK AN DER LEITHA (EVN Mast) 91,1 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragte Leistungserhöhung nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1) bewilligt wird.

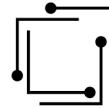
Das beiliegende technische Anlageblatt (Beilage 1) bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 02.03.2016, bei der KommAustria am 15.03.2016 eingelangt, beantragte die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. die Bewilligung einer Leistungserhöhung hinsichtlich der Funkanlage „BRUCK AN DER LEITHA (EVN Mast) 91,1 MHz“.



Am 21.03.2016 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrages.

Am 30.08.2016 und 31.08.2016 wurden im Hinblick auf die beantragten Änderungen Messungen anhand von Versuchsabstrahlungen durchgeführt.

Am 27.02.2017 änderte die KommAustria den Gutachtensauftrag im Hinblick auf das dem Gutachten zugrunde zu legende Versorgungsgebiet ab.

Am 31.03.2017 übermittelte der fernmeldetechnische Amtssachverständige Ing. Albert Kain der KommAustria sein Gutachten, wonach die beantragten Änderungen frequenztechnisch realisierbar sind.

Mit Schreiben vom 06.04.2017 forderte die KommAustria die Radio Eins Privatradio GmbH als nunmehrige Zulassungsinhaberin zur Stellungnahme dahingehend auf, ob der gegenständliche Antrag der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. aufrechterhalten wird.

Mit Schreiben vom 19.04.2017 gab die Radio Eins Privatradio GmbH an, den gegenständlichen Antrag als nunmehrige Zulassungsinhaberin aufrecht zu erhalten bzw. zu übernehmen und ersuchte um antragsgemäße Erledigung.

## 2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

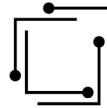
Die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. war aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 02.09.2010, GZ 611.056/0003-BKS/2009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Südöstliches Niederösterreich und angrenzende Gemeinden des Burgenlands“.

Diese Zulassung wurde aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.12.2016, KOA 1.021/16-001, gemäß §§ 28e und 28g PrR-G mit 09.01.2017 mit anderen Zulassungen zur nunmehrigen Zulassung der Radio Eins Privatradio GmbH zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ zusammengefasst.

Die Radio Eins Privatradio GmbH betreibt aufgrund dieses Bescheides u.a. die Sendeanlage „BRUCK AN DER LEITHA (EVN Mast) 91,1 MHz“.

Die technische Prüfung des Antrags auf Leistungserhöhung im Hinblick auf die genannte Funkstelle hat ergeben, dass die beantragten Änderungen fernmeldetechnisch realisierbar sind.

Die durchgeführten Versuchsabstrahlungen haben ergeben, dass die beantragte Leistungserhöhung um 6 dB keine relevanten Auswirkungen auf in Betrieb befindliche österreichische Sendeanlagen hat. Die Leistungserhöhung ist also innerösterreichisch frequenztechnisch realisierbar. Das mit den betroffenen Nachbarstaaten erzielte Ergebnis des



Befragungsverfahrens ist mit den von der Antragstellerin beantragten technischen Parametern abgedeckt. Es kann somit ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden.

Das Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „BRUCK AN DER LEITHA (EVN Mast) 91,1 MHz“ ist aufgrund von Störbelastungen durch bestehende Hörfunksendeanlagen flächenmäßig beschränkt. Durch die beantragte Leistungserhöhung erhöht sich die technische Reichweite von ca. 9.000 auf ca. 11.000 Einwohner.

Die gegenständliche Sendeanlage ist für eine durchgehende Versorgung erforderlich, da der der Radio Eins Privatradio GmbH zugeordnete Sender „WIEN 1 (Kahlenberg) 88,6 MHz“ das Stadtgebiet von Bruck an der Leitha nicht ausreichend versorgen kann, weil Bruck an der Leitha in einer topographischen Senke liegt und sich das betreffende Gebiet bereits am Rand des Versorgungsbereiches des Senders „WIEN 1 (Kahlenberg) 88,6 MHz“ befindet. Durch die beantragte Leistungserhöhung der Übertragungskapazität „BRUCK AN DER LEITHA (EVN Mast) 91,1 MHz“ würde rechnerisch die Gesamtversorgung um ca. 200 Einwohner, die Doppelversorgung mit der Übertragungskapazität „WIEN 1 (Kahlenberg) 88,6 MHz“ um 1.800 Einwohner erhöht. Die messtechnische Überprüfung hat jedoch ergeben, dass die Berechnungsergebnisse hinsichtlich der Doppelversorgung zu reduzieren sind, da sich die topographischen Gegebenheiten und die relativ große Entfernung zum Standort des Senders „WIEN 1 (Kahlenberg) 88,6 MHz“ stärker auf die Versorgung auswirken, als dies die Berechnungen zeigen, und der Sender „WIEN 1 (Kahlenberg) 88,6 MHz“ das Stadtgebiet von Bruck an der Leitha nicht mit ausreichender Qualität versorgen kann. Damit führt die gegenständliche Leistungserhöhung zu einem Zugewinn an technischer Reichweite im bisher unzureichend versorgten Stadtgebiet von Bruck an der Leitha von ca. 1.000 Einwohnern sowie zu einer zusätzlichen Doppelversorgung von ca. 1.000 Einwohnern.

### **3. Beweiswürdigung**

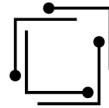
Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem Vorbringen im Antrag sowie dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des technischen Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 31.03.2017.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 5 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Inhaberin der Bewilligung zum Betrieb der Funkanlage „BRUCK AN DER LEITHA (EVN Mast) 91,1 MHz“ ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.12.2016, KOA 1.021/16-001, nunmehr die Radio Eins Privatradio GmbH, die den ursprünglichen Antrag der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. auf Bewilligung der gegenständlichen Änderungen ausdrücklich aufrechterhalten hat.

Die nähere technische Prüfung hat ergeben, dass die beantragten Änderungen fernmeldetechnisch realisierbar sind. Durch die beantragte Leistungserhöhung kommt es zu keiner maßgeblichen Änderung der geographischen Ausbreitung des Versorgungsgebietes, da



primär die Versorgung im bisher zum Teil unzureichend versorgten Stadtgebiet von Bruck an der Leitha verbessert wird.

Darüber hinaus konnte ein internationales Befragungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden, womit ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bis auf Widerruf bewilligt werden kann.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Im Hinblick auf § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 33/2013, kann eine weitere Begründung entfallen.

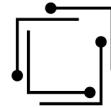
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.021/17-014“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag



**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria

anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 28. April 2017

**Kommunikationsbehörde Austria**

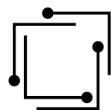
Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

**Zustellverfügung:**

Radio Eins Privatradio GmbH, z.Hd. Stolitzka & Partner Rechtsanwälte OG, Kärntner Ring 12, 1010 Wien, **per RSb**

In Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
2. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**
3. Abteilung RFFM im Haus



Beilage 1 zu KOA 1.021/17-014

1	Name der Funkstelle	<b>BRUCK AN DER LEITHA</b>				
2	Standort	<b>EVN Mast</b>				
3	Lizenzinhaber	<b>Radio Eins PrivatradiogmbH</b>				
4	Senderbetreiber	<b>Radio Eins PrivatradiogmbH</b>				
5	Sendefrequenz in MHz	<b>91,10</b>				
6	Programmname	<b>88.6 - Der Musiksender</b>				
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>016E44 01</b>		<b>48N00 52</b>	<b>WGS84</b>	
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>156</b>				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>50</b>				
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>21,0</b>				
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>19,0</b>				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>ND</b>				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-39,0°</b>				
15	Polarisation	<b>vertikal</b>				
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)					
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>
	dBW H					
	dBW V					
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>
	dBW H					
	dBW V					
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>
	dBW H					
	dBW V					
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>
	dBW H					
	dBW V					
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>
	dBW H					
	dBW V					
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>
	dBW H					
	dBW V					
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.					
18	RDS - PI Code  gem. EN 62106 Annex D	lokal  überregional	Land  <b>A hex</b>  <b>A hex</b>	Bereich  <b>6 hex</b>  <b>C hex</b>	Programm  <b>47 hex</b>  <b>47 hex</b>	
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung Datenleitung oder Ballempfang 106,7 MHz/100,2 MHz					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	O nein	Zutreffendes ankreuzen		
22	Bemerkungen					